

Gemeinde Grapzow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 06/BV/187/2017 Datum: 27.04.2017 Verfasser: Ostwald, Monika Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana
Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Grapzow für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013	
Beratungsfolge: Status Datum Gremium Ö 30.05.2017 06 Gemeindevertretung Grapzow	

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Grapzow empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel die Entlastung für den Bürgermeister zu erteilen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Grapzow beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Grapzow für das Haushaltsjahr 2013.

Anlage/n: